

## **Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG**

### **zur Bundesfachplanung**

#### **Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach BBPIG Nr. 3**

**und**

#### **Höchstspannungsleitung Wilster - Grafenrheinfeld BBPIG Vorhaben Nr. 4**

#### **SuedLink - Abschnitt C**

### **Vorbemerkung:**

Die energiepolitische Notwendigkeit des SuedLink-Vorhabens ist von der Bundesnetzagentur und dem Bundesgesetzgeber mehrfach bestätigt worden. Die Hessische Landesregierung unterstützt den zur Energiewende erforderlichen Stromübertragungsnetzausbau. Sie fordert jedoch, dass für die zur Umsetzung der Energiewende erforderlichen Leitungstrassen der jeweils vorteilhafteste bzw. konfliktärmste Trassenkorridor - auf Basis geeigneter, einheitlich anzuwendender fachlicher und objektiver Kriterien - ermittelt wird.

Nach Prüfung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 NABEG offengelegten Unterlagen müssen daran erhebliche Zweifel geäußert werden.

So bedürfen die Unterlagen der Nachbesserung, da u.a. wichtige hessische Planungsgrundlagen (3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, 3. LEP-Änderungsverordnung vom 21.06.2018 (GVBl. S. 398)) nicht einbezogen wurden und Fragen zur Ausgewogenheit der länderübergreifenden Bewertung sowie zur Plausibilität der verbalargumentativen Bewertung bestehen. Ohne die Behebung dieser Punkte kann die in den Unterlagen abgeleitete Vorzugswürdigkeit des durch Hessen führenden Trassenkorridors nicht nachvollzogen werden bzw. wird diese in Frage gestellt.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen erwartet von der Bundesnetzagentur eine umfassende Prüfung und Berücksichtigung der nachfolgend unter

- Nr. 1: Herleitung der Vorzugswürdigkeit des Vorschlagstrassenkorridors für das Vorhaben im verfahrensgegenständlichen Abschnitt C
- Nr. 2: Anmerkungen zu den § 8 NABEG Fachunterlagen

vorgebrachten Argumente und Kritikpunkte im Bundesfachplanungsverfahren.

### **1. Herleitung der Vorzugswürdigkeit des Vorschlagstrassenkorridors für das Vorhaben im verfahrensgegenständlichen Abschnitt C:**

Gegenstand der Ausführung unter Nr. 1 ist die Prüfung, ob der Vorzugskorridor nachvollziehbar als vorteilhafteste bzw. konfliktärmste Alternative ermittelt wurde.

Die von Tennet/TransnetBW zur Bundesfachplanung SuedLink - Abschnitt C vorgelegten Unterlagen weisen für die geplante Höchstspannungsleitung (Erdkabel) eine Vorzugstrasse mit Verlauf durch Hessen (Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel) aus.

Die nach Angaben der Vorhabenträger bestehende Vorzugswürdigkeit der Trasse ergibt sich aus dem abschnittsübergreifenden Alternativenvergleich in der Unterlage VIII. Relevant ist hier der Vergleich **Nr. C 10**. Dieser hat die **Alternative 1** mit den hessischen Trassenkorridor-segmenten 69b, 74 und 77 sowie die „räumlich gespiegelt“ durch Thüringen verlaufende **Alternative 2** zum Gegenstand. Dieser Vergleichsabschnitt umfasst große Anteile der Vorzugstrasse im Abschnitt C. Daher wird auf seiner Grundlage nachfolgend beispielhaft die Nachvollziehbarkeit des Alternativenvergleichs geprüft.

Die Bewertung in der Bundesfachplanung erfolgt verbal-argumentativ unter Einbeziehung der Kriterien (s. Unterlage VIII, Hauptdokument, S. 6 ff.):

- Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit (z.B. durch Artenschutzbelange)
- Quantitative und qualitative Korridormerkmale
- Wirtschaftlichkeit
- Korridorlänge.

#### Stellungnahme:

*Die Überprüfung des Vergleichsabschnitts Nr. C 10 hat ergeben, dass die Bewertungen In-plausibilitäten und, bezogen auf die hessischen Trassenkorridorsegmente, unvollständige Datengrundlagen aufweisen. Dies wird nachfolgend für die einzelnen Bewertungsschritte dargelegt.*

### **1.1 Bewertungsschritt „Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit“**

#### Bundesfachplanungsunterlagen:

Untersucht wird die Passierbarkeit der Trassenbereiche in Abhängigkeit von umweltfachlichen Belangen (Natura 2000, Artenschutz, Wasserrecht), raumordnerischen Belangen, bautechnischen Aspekten sowie die Kombination der vorgenannten Themen.

Im **Ergebnis** wird von den Vorhabenträgern ein **leichter Vorteil für die durch Hessen verlaufende Alternative 1** ermittelt, weil sie weniger schwer mit dem Vorhaben vereinbare Bereiche aufweist als die durch Thüringen verlaufende Alternative 2 (vgl. Unterlage VIII, Anhang 1, S. 94 unten). Konkret besitzt die Alternative 1 lediglich 10 statt 11 Konfliktpunkte wie die Alternative 2:

- **10 Konfliktpunkte der Alternative 1:**
  - 3 x Bautechnik, davon 1 x Steilhang,
  - 4 x FFH-Gebiet (Risikoklasse 3b),
  - 2 x erforderliche Bauzeitenregelung bei VSG,
  - 1 x Artenschutzbelange wegen Feldhamster-Potenzialfläche.

- **11 Konfliktpunkte der Alternative 2:**

- 2 Konfliktpunkte sind als komplex und daher als von besonderem Gewicht eingestuft:

- 1 x FFH-Gebiet (Risikoklasse 4 wegen Verkarstungen, was die Bauzeit und Baukosten erhöhen kann; zur Hälfte zugleich in WSG mit sehr hohem Konfliktpotenzial, wo geschlossene Bauweisen wasserwirtschaftlich ggf. nicht zulässig sind).
- 1 x Querung großflächiger potenzieller Feldhamstergebiete (ggf. geschlossene Bauweise als Vermeidung nötig; da zugleich auf über 3 km Länge ein WSG III mit sehr hohem Konfliktpotenzial betroffen ist, ist die Bauweise ggf. nicht genehmigungsfähig)

- Die übrigen Konfliktpunkte sind:

- 1 x FFH-Gebiet der Risikoklasse 3b,
- 1 x Bauzeitenregelung bei VSG,
- 8 x potenzielle Artenschutzbelange (1 x Schwarzstorch-Vorkommen, 1 x Vorkommen von Waldfledermäusen in größerem Waldgebiet, 1 x Vorkommen von Amphibien sowie Kiebitz/Bekassine, 5 x Feldhamsterflächen).

Stellungnahme:

- **Die Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit sind nicht korrekt ermittelt:**

*Zum einen wurden die Festlegungen der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (3. LEP-Änderungsverordnung) nicht berücksichtigt. Daher sind die in der Raumverträglichkeitsstudie der § 8 NABEG-Unterlagen ermittelten Konfliktpotenziale und in der Folge die Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit in den Trassenkorridorsegmenten 69b, 74 und 77 zu überprüfen. Zum anderen wurden aus Hessen nicht alle artenschutzrechtlich relevanten Planungsinformationen einbezogen. Auch aus diesem Grund sind die ermittelten Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit zu überprüfen. Beispielsweise fehlen die **regionalplanerischen Schwerpunkträume für windenergiesensible Arten (insbesondere für Rotmilan und Schwarzstorch)**. Grundlage bildet die Zielfestlegung 4.2.1-6 des LEP Hessen 2000 (3. LEP-Änderungsverordnung). Diese sieht die Schonung der sehr hoch konflikträchtigen Räume mit gegenüber der Windenergienutzung sensiblen Arten vor dem Windenergieausbau vor. Sie wurden landesweit ermittelt und regionalplanerisch konkretisiert. Zur nachhaltigen Stabilisierung dieser wertvollen Räume wurden sie zusätzlich in den hessischen Biotopverbund aufgenommen.*

*Die besondere Bedeutung dieser Räume ist im LEP-Begründungstext erläutert (Gewährleistung der Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes windenergiesensibler Arten im Zuge des auf ca. 2 % des Planungsraumes erfolgenden Windenergieausbaues). Auch wird ihre Rolle für das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren beim Windenergieausbau benannt (s. LEP-Begründung zu den Windenergie-Festlegungen unter 5.3.2.2). Wegen ihrer Rolle für eine erfolgreiche Energiewende in Hessen sind diese waldd geprägten Avifauna-Räume einer hohen Konfliktpotenzialstufe zuzuordnen.*

Nicht verständlich ist außerdem, warum die ausgewerteten NATUREG-Daten zu den hessischen Trassenkorridorsegmenten 69b, 74 und 77 bezüglich **der Vorkommen EU-rechtlich geschützter Arten** (z.B. Amphibienarten wie Kammmolch, Waldfledermausarten sowie Wiesenvogelarten wie Bekassine und Kiebitz) nicht berücksichtigt wurden. Sie lassen entsprechende potenzielle Vorkommen auch im Umfeld der bislang bekannten Nachweise erwarten, sofern hier geeignete Habitate vorliegen. Dies betrifft z. B. die gesamte Werratalaue mit ihrer Bedeutung u.a. für Amphibien oder die gequerten Wälder mit potenzieller Fledermaus-Lebensraumfunktion.

- **Den beiden „komplexen“ Konfliktpotenzialpunkten der Alternative 2 liegt eine unnötige „Worst-case-Annahme“ zugrunde, weshalb der Alternativenvergleich zu fehlerhaften Ergebnissen führen dürfte:**

In beiden Planungsbereichen wird die Möglichkeit der **fehlenden Genehmigungsfähigkeit** des Vorhabens (z.B. aus Artenschutz- und Wasserrechtsgründen) unterstellt. Dies ist jedoch aus folgenden Gründen in Frage zu stellen:

Zum potenziellen Feldhamstervorkommen in Verkarstungsbereichen:

Hier wird aus Artenschutzgründen eine geschlossene Bauweise vorgesehen, die wegen bekannter Verkarstungen wasserrechtlich ggf. nicht realisierbar ist. Allerdings existieren Alternativen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos des Feldhamsters (z.B. Einfangen und Umsiedeln der Tiere in die Umgebung). Derartige Artenschutzmaßnahmen sind gängig und auch für die potenziellen Feldhamstervorkommen im Verkarstungsbereich geeignet. Von einem Konflikt „fehlende Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wegen Feldhamsterpotenzialen“ ist somit nicht für den Alternativenvergleich auszugehen.

FFH-Gebiet im Verkarstungsbereich mit WSZ III:

Hier ist zum Schutz des FFH-Gebietes die geschlossene Bauweise vorgesehen; diese wird wegen Verkarstungen und einer WSG-Zone III als ggf. wasserrechtlich nicht realisierbar beschrieben.

Jedoch scheinen nicht alle Vermeidungsmaßnahmen ausgeschöpft und dadurch ggf. unnötige „Worst-case-Bewertungen“ vorgenommen worden zu sein. Bei dem betreffenden FFH-Gebiet DE 4728-302 NSG Flachstal handelt es sich um ein langes Trockental, bei dem Offenland- und keine Wald-Lebensraumtypen unter die Erhaltungsziele fallen. Hier ist u.a. die Prüfung naheliegend, ob eine geringere Bohrtiefe als bei Wald-Lebensraumtypen erforderlich und dadurch der Konflikt mit dem Grundwasserschutz minimierbar ist. Auch wäre zu klären, ob durch eine geeignete Linienführung die geschützten Lebensraumtypen umgangen oder Eingriffe in sie auf ein irrelevantes Ausmaß minimiert bzw. im Falle einer offenen Bauweise lokal beanspruchte Bestände durch temporäre Sodenverbringung erhalten werden können. Derartige Maßnahmen sind beim Infrastrukturausbau bereits für Offenland-Lebensraumtypen praktiziert worden und vorliegend ebenfalls denkbar - zumal für die betreffenden Lebensraumtypen die Lebensraumbedingungen im zukünftigen Trassenbereich fortbestehen können.

Fragen wirft auch auf, dass die Unterlage VI (wasserrechtliche Zulässigkeit) die Ermittlung geeigneter Querungsbereiche in Karstbereichen zwar als kompliziert und daher möglichst als

zu vermeiden beschreibt. Sofern die Vermeidung einer Querung nicht möglich ist, werden offene Bauweisen oder spezifische Bohrungstechniken vorgesehen. Aus der Unterlage VI – hier auch aus der Einzelbetrachtung der von der Planung betroffenen Wasserschutzgebiete – geht dagegen nicht hervor, dass diese Techniken aus Gründen des Wasserschutzes in der Wasserschutzzone III (an die weniger strenge Schutzanforderungen als an die Zonen I und II bestehen) unzulässig sein sollen bzw. besondere Genehmigungshemmnisse zu erwarten sind. Zusammenfassend ist wegen der spezifischen Bohrungstechnik und insbesondere wegen der Option der offenen Bauweise (die z.B. auch in potenziellen Feldhamstergebieten zur Anwendung kommen kann) die nicht ausgeschlossene wasserrechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens nicht verständlich. Hierzu wird um eine Klarstellung gebeten.

▪ **Der Umgang mit potenziellen und nachgewiesenen Verkarstungsflächen ist nicht plausibel:**

Bei Verkarstungsflächen wird zwischen der Risikoklasse 4 (Verkarstungsflächen wurden vor Ort direkt nachgewiesen) und der Risikoklasse 3b (Risiko der Verkarstung aufgrund der regionalen Datenlage vorhanden) differenziert (vgl. Unterlage VIII, Anhang 1, S. 93). Dies ist nicht nachvollziehbar.

Das Risiko erhöhter Bauzeiten und -kosten kann auf der Umsetzungsebene auch die potenziellen Verkarstungsflächen betreffen. Entsprechend sollten bei einem fachlich begründeten Verkarstungsrisiko von Flächen diese wie bekannte Verkarstungsgebiete behandelt werden oder – sofern dies ohne nachhaltige Schäden möglich ist – das Risiko durch Erkundungsbohrung verifiziert werden. Ansonsten ist nicht auszuschließen, dass ein scheinbar vorzugswürdiger Trassenabschnitt auf der Genehmigungsebene die vorzugswürdigeren Eigenschaften nicht aufweist – der Alternativenvergleich sich somit als nicht belastbar herausstellt. Eine „Abschichtung“ komplexer Konfliktsituationen auf die Genehmigungsebene kann die Realisierung des Vorhabens erheblich erschweren oder ggf. in Frage stellen.

Dass bei diesem Thema eine besondere Vorsorglichkeit geboten ist, ergibt sich auch aus dem geologisch-hydrogeologischen Gutachten im Auftrag des Werra-Meißner-Kreises (GEONIK 2019), das für die hessischen Trassenkorridorsegmente über 20 Konfliktpunkte als Folge komplexer, kleinräumig wechselnder geologischer Verhältnisse in Karstgebieten sowie entlang von Verwerfungen benennt. Im Bereich eines großräumigen Karstgebiets im Trassenkorridorsegment 76 wird das Vorhaben sogar als „unpraktikabel“ und im Hinblick auf die zu erwartenden Probleme für „höchstbedenklich und kostenintensiv“ eingestuft. Daher wird darum gebeten, die Methodik und Bewertung der Konflikte u.a. in diesem Bereich nochmals transparent zu prüfen und darzulegen.

▪ **Die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens erscheint zu überschlägig geprüft. Dies kann zu einem fehlerhaften Alternativenvergleich führen:**

Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde in allen gequerten Natura 2000-Gebieten zum Schutz der Lebensraumtypen ein Vermeidungsmaßnahmentyp vorgesehen – die geschlossene Bauweise. Dabei wurde nicht differenziert, ob in dem jeweiligen Gebiet Wald- oder

*Offenland-Lebensraumtypen geschützt sind. Auch wurde nicht der Frage nachgegangen, ob die geschlossene Bauweise die einzige Vermeidungsmöglichkeit bildet.*

*Offen bleibt zum Beispiel, ob im geplanten Querungsbereich geschützte Lebensraumtypen vorkommen und - wenn dies der Fall ist - für deren Schutz auch eine kleinräumige Linienverschiebung oder besondere Schutzmaßnahmen - wie die temporäre Sodenverbringung von Offenland-Lebensraumtypen - in Frage kommen. Da die Daten zu den Lebensraumtypen in der Regel vorliegen (z. B. in den Grunddatenerfassungen), könnten sie auch in der Bundesfachplanung in einer überschlägigen Betrachtung genutzt werden. Durch die Betrachtung nur eines Vermeidungsmaßnahmentyps für Lebensraumtypen können Trassenabschnitte ohne Not als stark betroffen bewertet werden, was den Alternativenvergleich ggf. verfälscht. Auch wird so dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot nicht angemessen entsprochen.*

*Offen bleibt in der überschlägigen Betrachtung außerdem, ob im Bereich von gequerten Wäldern in FFH-Gebieten die geschlossene Bauweise wie geplant realisierbar ist, da umfassende Baugrund-Untersuchungen bislang nicht vorliegen (dies betrifft insbesondere potenzielle Verkarstungsbereiche). Da für Waldlebensräume keine vergleichbar umfassende Vermeidung wie für geschützte Offenland-Flächen bestehen, ist angesichts des FFH-rechtlichen Vorsorgegrundsatzes auf der vorgelagerten Planungsstufe eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen FFH-Gebiete nicht auszuschließen.*

## 1.2 Bewertungsschritt „quantitative Korridormerkmale“

### Bundesfachplanungsunterlagen:

In den Bewertungsschritt „quantitative Korridormerkmale“ gehen nach den § 8 NABEG-Unterlagen die Räume mit *hohem und sehr hohem Konfliktpotenzial* gemäß der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und Raumverträglichkeitsstudie (RVS) ein. Verglichen werden die relativen Zahlen (prozentualer Anteil betroffener Korridorfläche). Unterschiede von bis zu 10 % zwischen den Alternativen gelten als nicht signifikant.

**Ergebnis** bezüglich der Schutzgüter der SUP (vgl. Unterlage VIII, Anhang 1, S. 96 ff.):

- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Die quantitativen Unterschiede der betroffenen Flächenanteile werden als unwesentlich eingestuft. Jedoch wird **Alternative 2 etwas nachteiliger** durch die z. T. längeren, Riegel bildenden Waldabschnitte bewertet, wohingegen bei Alternative 1 die betroffenen Wälder etwas verteilter und somit leichter umgehbar sind.
- Schutzgut Wasser: **Alternative 2 deutlich nachteiliger**, weil die Räume mit sehr hohem Konfliktpotenzial größer sind und mehr riegelbildende WSG mit sehr hohem Konfliktpotenzial gequert werden.
- Schutzgut Boden: **Alternative 1 nachteiliger** als Alternative 2.

**Ergebnis** der § 8 NABEG-Unterlagen bezüglich der RVS: Kein signifikanter Unterschied (vgl. Unterlage VIII, Anhang 1, S. 97).

Stellungnahme:

Die im abschnittsübergreifenden Alternativenvergleich enthaltene quantitative Bewertung wirft aus den folgenden Gründen Fragen auf:

**a. Die Konfliktpotenziale in der RVS erscheinen länderübergreifend nicht ausgewogen, den gesetzlichen Unterschieden im Schutzstatus nicht zu entsprechen und bezogen auf Hessen außerdem nicht vollständig ermittelt zu sein:**

- In Thüringen wurden Räume der **Kategorie „Windenergie“ (Eignungsgebiete)** von „hoch“ auf „**sehr hoch**“ aufgestuft. Begründet wird dies damit, dass die betreffenden Räume ausschließlich der Errichtung von Windkraftanlagen vorbehalten sind.

Hier wurde offensichtlich nicht die 3. LEP-Änderungsverordnung von Hessen berücksichtigt, die für die Windenergienutzung Vorranggebiete mit Ausschluss dieser Nutzung im übrigen Raum vorsieht. Aufgrund der rechtlichen Bindungswirkung ist diese Planungskategorie für die höchste Konfliktpotenzialstufe vorzusehen.

- In Thüringen wurden alle **Vorranggebiete Freiraumsicherung (Eignungsgebiete)**, bei denen Waldfunktionen betroffen sind, in ihrem spezifischen Restriktionsniveau von „hoch“ auf „**sehr hoch**“ aufgestuft. Damit besitzen diese waldgebundenen Räume mit Freiraumfunktion eine deutlich höhere Empfindlichkeit als z.B. waldgeprägte Natura 2000-Gebiete (diese sind derzeit lediglich mit „mittel“ eingestuft), obwohl im Falle ihrer erheblichen Beeinträchtigung eine gesetzliche Zulässigkeitsperre eintritt.

Um diesen Unterschieden im gesetzlichen Schutzstatus gerecht zu werden, ist es geboten, waldgeprägte Vorranggebiete mit Zulässigkeitsperre (z.B. Natura 2000-Gebiete mit Waldarten als Erhaltungsziele) der sehr hohen Konfliktpotenzialstufe und die übrigen Vorranggebiete mit Waldfunktionen der hohen Konfliktpotenzialstufe zuzuordnen.

Ob zum Beispiel bei der Ermittlung der hohen Konfliktpotenzialflächen die 3. LEP-Änderungsverordnung berücksichtigt wurde, die im Ziel 4.1-1 u.a. ökologische Schwerpunkträume benennt, die nach der hessischen Waldfunktionenkarte teilweise zugleich Wald mit Klimaschutz-, Lärmschutz- oder Erholungsfunktion übernehmen, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen.

- Die Festlegungen zum Naturschutz - speziell bezogen auf **Vorranggebiete Natura 2000** - wurden in Niedersachsen in ihrem spezifischen Restriktionsniveau von „mittel“ auf „hoch“ aufgewertet, da in diesen Gebieten Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig sind, Vorhaben somit ein erhebliches Gewicht entgegensteht.

Auch hier ist unklar, warum dies nicht ebenso für Hessen vorgenommen wurde. Der Landesentwicklungsplan (3. LEP-Änderungsverordnung) trifft im Ziel 4.2.1-10 ebenfalls eine entsprechende Festlegung über die Zulässigkeit von Planungen in Natura 2000-Gebieten. Jedoch erübrigt sich dieser Aspekt bei Behebung des vorgenannten Punktes.

**b. Der Vergleich der quantitativen Trassenkorridormerkmale belegt in der SUP einen klaren Nachteil der Alternative 1, was im abschnittsübergreifenden Alternativenvergleich nicht angemessen gewürdigt wird:**

Der quantitative Vergleich der Trassenkorridormerkmale in der SUP ist bei der Alternative 1 bei fast allen Schutzgütern (z.T. um das Doppelte) höher als bei Alternative 2; eine Ausnahme bildet das Schutzgut Wasser (s. Unterlage VIII, Anhang 1, S. 95). Dass wegen qualitativer Aspekte (räumliche Verteilung der Schutzgüter) dennoch die Alternative 2 als nachteiliger bewertet wird, erscheint methodisch nicht korrekt; der Aspekt gehört in den qualitativen Alternativenvergleich.

Auf die unvollständige und zum Teil unausgewogene Ermittlung der RVS-Konfliktpotenziale sowie den deshalb zu überarbeitenden Alternativenvergleich wurde zuvor bereits verwiesen.

<b>Quantitative Merkmale des Korridors</b>		
Konfliktpotenziale SUP	Alternative 1	Alternative 2
Mensch - sehr hoch	3,34 %	1,19 %
Mensch - hoch	2,71 %	1,88 %
Tiere, Pflanzen - sehr hoch	16,35 %	13,86 %
Tiere, Pflanzen - hoch	8,49 %	4,61 %
Boden, Fläche - sehr hoch	0,12 %	-
Boden, Fläche - hoch	<b>63,94 %</b>	35,88 %
Wasser - sehr hoch	4,84 %	<b>16,22 %</b>
Wasser - hoch	10,23 %	2,78 %
Luft, Klima - sehr hoch	0,04 %	-
Luft, Klima - hoch	1,55 %	0,46 %
Landschaftsbild - sehr hoch	0,64 %	0,44 %
Landschaftsbild - hoch	11,56 %	4,63 %
Kultur-, Sachgüter - sehr hoch	0,14 %	-
Kultur-, Sachgüter - hoch	-	-
Konfliktpotenziale (KP) RVS	Alternative 1	Alternative 2
KP - sehr hoch	2,41 %	0,71 %
KP - hoch	10,05 %	0,78 %



Höheres Konfliktpotenzial

**c. Die quantitative Betroffenheit des Schutzgutes Bodens wird im abschnittsübergreifenden Alternativenvergleich nicht adäquat gewürdigt.**

Bei der Alternative 1 sind trotz des kürzeren Streckenverlaufs mit Abstand deutlich mehr wertvolle Böden (rund 64 %) als bei der Alternative 2 (rund 36 %) betroffen. In Hessen handelt es sich dabei z.B. um wertvolle Auenböden im Werratal. Dennoch werden diese Auswirkungen



*in der Unterlage VIII, Anhang 1 auf S. 96 nur sehr knapp aufgeführt – deutlich knapper z. B. als das Schutzgut Wasser, das bei der Alternative 2 stärker betroffen ist.*

*In der Zusammenfassung der Bewertungsschritte 1 und 2 (Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit, quantitative und qualitative Korridormerkmale) wird das Schutzgut Boden gar nicht berücksichtigt, obwohl es als einziges Schutzgut deutlich signifikante Unterschiede aufweist. In dieser zusammenfassenden Betrachtung stehen stattdessen die arten-, naturschutz- und wasserrechtlichen Konfliktpunkte im Vordergrund. Für sie wird eine leichte Vorzugswürdigkeit der Alternative 1 abgeleitet (vgl. Unterlage VIII, Anhang 1, S. 97). Dies ist auch deswegen nicht nachvollziehbar, weil die geplante Erdkabelverlegung nicht nur tief wurzelnde Vegetation wie Wälder, sondern im gesamten Streckenverlauf auch das Schutzgut Boden bau-, anlage- und betriebsbedingt besonders nachteilig betrifft.*

### **1.3 Bewertungsschritt „Qualitative Korridormerkmale“**

#### Bundesfachplanungsunterlagen:

Bei dieser Bewertung werden die *räumliche Verteilung der Flächen* mit hohem / sehr hohem Konfliktpotenzial (konzentriert oder verstreut; randlich im Korridor oder zentral) betrachtet, um die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit durch die Trasse zu ermitteln. Außerdem *werden nicht flächenhaft darstellbare Belange* einbezogen, z.B. punktuelle Schutzgüter (Windenergieanlagen, gesetzlich geschützte Biotope, Natur-, Bodendenkmale, Geotope, Georisiken). Ferner werden sonstige öffentliche Belange (*Sonderkulturen*) berücksichtigt.

**Ergebnis der qualitativen Merkmale:** Leichter Nachteil für Alternative 1 (s. Unterlage VIII, Anhang 1, S. 96 oben).

Erläuterung des Ergebnisses zu Alternative 1:

- Verlauf 17 km im Werratal; Querung der Werra an 12 Stellen in geschlossener Bauweise.
- Durch die Lage im Talboden verläuft der Korridor in < 1 km Entfernung zu Siedlungen (Wendershausen, Werleshausen, Oberrieden, Lindewerra, Ellershausen, Wahlhausen, Bad Sooden-Allendorf, Kleinvach). Insbesondere in Bad Sooden-Allendorf verläuft der Korridor auf fast 2 km Länge in Siedlungsnähe. Hier ist zudem in Siedlungsnähe die bautechnisch schwierige Querung eines Steilhanges innerhalb eines Wasserschutzgebietes Schutzzone III erforderlich (Schutzabstände zu Siedlungen werden eingehalten).
- Auf 6 km Länge muss bis zu 6-mal die Landesgrenze Hessen-Thüringen gequert werden, was den verfahrensrechtlichen Aufwand deutlich erhöht.

Erläuterung des Ergebnisses zu Alternative 2:

Am Ende von TKS 166 verläuft der Korridor auf ca. 8 km Länge durch die Ausläufer des Thüringer Waldes (z.B. „Rennsteig“).

Als **Gesamtergebnis der qualitativen und quantitativen Korridormerkmale** wird ein **signifikanter Unterschied zwischen den Alternativen verneint**. Begründet wird dies mit den qualitativen Kriterien - insbesondere der räumlichen Verteilung der Schutzgüter sowie dem Artenschutz - und dem Längenunterschied (s. Unterlage VIII; Anhang 1, S. 97).

Stellungnahme:**Die qualitative Bewertung und die quantitativ-qualitative Gesamtbewertung werfen aus folgenden Gründen Fragen auf:**

Der angeblich lediglich „leichte Nachteil“ im qualitativen Alternativenvergleich für die Alternative 1 ist nicht nachvollziehbar.

So sind bei Alternative 2 lediglich der um 9 km längere Trassenkorridor sowie die Betroffenheit geschlossener Waldriegel negativ hervorgehoben. Dem stehen bei der Alternative 1 andere, zahlreichere und komplexe Nachteile gegenüber, die nicht adäquat gewürdigt erscheinen. Beispielsweise ist durch den Trassenkorridorverlauf in der schmalen Werratalaue, an die sich Hangbereiche anschließen, der zur Verfügung stehende Raum für Trassenoptimierungen begrenzt. Eine dadurch schon in dieser frühen Planungsphase erkennbare negative Folge ist der dichte Trassenkorridor-Verlauf entlang von Siedlungen (vgl. Unterlage VIII, Anhang 1, S. 95). Hier ist vorliegend von besonderem Gewicht, dass sich einzelne davon als Heilquellen-Kurort durch das Vorhaben in ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage gefährdet sehen. Diese **besondere Betroffenheit des Schutzgutes Mensch** erscheint in der qualitativen Bewertung und in der Gesamtbewertung nicht adäquat gewürdigt.

Nicht adäquat gewichtet erscheinen auch komplexe hydrologische und geologische Situationen im Streckenverlauf der Alternative 1. Gleiches gilt für die **großräumige Betroffenheit der Werra-Aue auf über 17 km Länge**. Hierdurch entstehende Nachteile für Natur und Landschaft sind vielfältig. Das Vorhaben quert das Gewässer bis zu 12-mal und beansprucht über große Strecken die Aue, die großräumig und zusammenhängend Bestandteil des landesweit bedeutsamen Feuchtlebensraumverbundes ist. Dem Feuchtlebensraumverbund kommt im Zuge des fortschreitenden Klimawandels eine wichtige Funktion als Lebens- und Entwicklungsraum für zahlreiche auf Feuchtlebensräume angewiesene geschützte Arten zu („Klima-Verlierer-Arten“). Die Ausblendung dieser landesweit bedeutsamen Landschaftsfunktion in der Bewertungsmethodik des Alternativenvergleichs (s. Unterlage VIII, Hauptdokument S. 8) ist nicht nachvollziehbar, da diese Funktion von den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf langer Strecke nachhaltig betroffen sein kann. Der Betroffenheit von ca. 17 km Aue mit hoher Artenschutzrelevanz bei Alternative 1 steht die Beanspruchung von geschlossenen Waldbeständen auf ca. 8 km Länge bei Alternative 2 entgegen, wobei nicht erkennbar ist, ob dort mit Hilfe einer zumindest streckenweise geschlossenen Bauweise eine Eingriffsminimierung geprüft wurde.

Auch in der quantitativen-qualitativen Gesamtbewertung erfahren die besondere Betroffenheit des Schutzgutes Mensch, die komplexe Situation in der Werratal-Aue (12-malige Gewässerquerung, 6-maliger Wechsel der Landesgrenze, besondere ökologische Wertigkeit - auch beim Schutzgut Boden, das mit Abstand die größte Betroffenheit im Alternativenvergleich aufweist und als einziges Schutzgut sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingt vom Vorhaben betroffen sein wird) bei der Alternative 1 keine adäquate Würdigung. Dies ist fachlich nicht plausibel.

#### 1.4 Bewertungsschritte „Wirtschaftlichkeit“ und „Korridorlänge“ sowie „abschließende Gesamtbewertung“

##### Bundesfachplanungsunterlagen:

Hier wird die Alternative 2 als kostenintensiver (**5 %**), **das Kostenrisiko wegen der Feldhamsterpotenzialflächen höher** (mehr geschlossene Bauweise) und wegen ihrer um **9 km** größeren Länge als nachteiliger eingestuft (s. Unterlage VIII, Anhang 1, S. 97).

Wegen der verschiedenen leichten Nachteile der Alternative 2 benennt die **Gesamtbetrachtung einen leichten Vorteil für Alternative 1** (s. Unterlage VIII, Anhang 1, S. 97).

##### Stellungnahme:

*In der Gesamtbewertung bleibt fachlich unberücksichtigt, dass die um 9 km kürzere Alternative 1 bei fast allen übrigen Schutzgütern (Ausnahme: Wasser) zu größeren Betroffenheiten führt, die beim Schutzgut Boden besonders deutlich sind. **Dass der um 9 km kürzere Vorzugskorridor quantitativ höhere Betroffenheiten von Natur und Landschaft als der längere Alternativ-Korridor aufweist, belegt bereits deutlich die wesentlich stärkere Betroffenheit der betrachteten Umwelt- und Naturschutzgüter im Vorzugskorridor.***

*In Anbetracht dessen, dass die **3. Änderungsverordnung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 noch einzubeziehen** ist und die zuvor **aufgeworfenen Fragen zu den qualitativen Bewertungen zu klären** sind, erscheint eine Änderung des Gesamtergebnisses beim Vergleich der Alternativen 1 und 2 wahrscheinlich. Generell erscheint es zudem fraglich, ob die **Wirtschaftlichkeit** des Vorhabens auf dieser Planungsebene belastbar geprüft und grundsätzlich als entscheidungserhebliches Vergleichskriterium verwendet werden kann.*

##### **Fazit:**

*Die Fachunterlage bedarf der Nachbesserung, da wichtige hessische Planungsgrundlagen (3. Änderungsverordnung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000) nicht einbezogen wurden. Auch bestehen Fragen zur Ausgewogenheit der länderübergreifenden Bewertung und zu den zu überschlägigen, aber ergebnisrelevanten Bewertungen im FFH-Gebiets- und Artenschutz und zur Plausibilität der verbal-argumentativen Bewertung.*

*Ohne die Behebung dieser Punkte kann die in den Fachunterlagen abgeleitete Vorzugswürdigkeit der Alternative 1 fachlich nicht nachvollzogen werden.*

*Auch der in den Fachunterlagen enthaltene Hinweis, dass der nördlich angrenzende Vergleichsbereich im Abschnitt B die westliche Korridorführung ebenfalls „deutlich bevorzugt“, weil er fachliche Vorteile aufweist, deutlich kürzer und um 15 % wirtschaftlicher ist, kann den Korridorverlauf im Abschnitt C nicht begründen. Vielmehr muss die Option offengehalten werden, dass sich bei der Behebung der genannten Defizite eine Vorzugswürdigkeit der Alternative 2 ergibt und daher nach dem Abschnitt B aus Gründen der Raum- und Umweltverträglichkeit eine Verschwenkung des Vorhabens auf die östliche Trassenalternative geboten ist.*

## 2. Anmerkungen zu einzelnen Fachunterlagen

### 2.1 Fachunterlage: III Raumverträglichkeitsstudie - Bericht

Die betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung in Hessen sind nicht vollständig erfasst und geprüft worden (siehe auch Nr. 1.1 und 1.2 dieser Stellungnahme).

**S. 19:** Tabelle 1 listet die der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) zugrunde gelegten maßgeblichen Pläne und Programme der Raumordnung auf. Für Hessen sind dies der Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2013 (Nr. 1a) und der Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (Nr. 1b).

**S. 34:** Für die Bewertung der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung bezüglich ihres Restriktionsniveaus werden die in Tabelle 7 gelisteten Pläne herangezogen. Für Hessen ist hier nur noch Plan Nr. 1a (LEP Hessen 2013) aufgeführt.

Beim LEP Hessen 2013 handelt es sich um die 2. Änderung des LEP Hessen 2000, die ausschließlich Vorgaben zur Nutzung der Windenergie enthält. Ein Abgleich der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung mit den in Tabelle 7 zugeordneten Kapitelnummern legt nahe, dass statt dem LEP Hessen 2013 der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (festgestellt durch Rechtsverordnung vom 13.12.2000) zugrunde gelegt wurde. Keine Berücksichtigung findet, dass die wesentlichen Themen mit der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (3. LEP-Änderungsverordnung), einschließlich Plankarte, aktualisiert wurden.

Die Aussage (S. 40 der Unterlage III. Raumverträglichkeitsstudie - Bericht)

*„Nach Abstimmung mit dem Plangeber wird für den LEP Hessen (einschließlich Entwurf zur 3. Änderung) von einer weiteren Betrachtung und Auswertung der planerischen Festlegungen abgesehen, da der LEP – im Unterschied zu den landesweiten Raumordnungsplänen anderer Bundesländer – lediglich allgemeine Vorgaben für die Regionalplanung enthält, die von dieser sachlich und räumlich zu konkretisieren sind. Der Schwerpunkt der Auswertung von Hessen liegt in den nachfolgenden Kapiteln somit auf dem Regionalplan Nordhessen.“*

wäre, mit Blick auf das Vorhaben SuedLink, nur dann zutreffend, wenn sie sich allein auf den Entwurf der 3. Änderung des LEP Hessen 2000 zur 2. Offenlage beziehen würde. Der Entwurf zur 2. Offenlage enthält lediglich die nach Auswertung der Stellungnahmen (1. Offenlage) in Planziffer 5.1.6 „Luftverkehr“ geänderten Festlegungen.

Da die 3. LEP-Änderungsverordnung zahlreiche sachlich konkrete Festlegungen u.a. zu überregional bedeutsamen Freiräumen (z.B. Forstlicher / Agrarischer Vorzugsraum) und ökologischen Schwerpunkträumen (z.B. Kernräume des Biotopverbundes, Verbund der Feuchtlebensräume) enthält, die in der Plankarte zur 3. LEP-Änderung räumlich konkretisiert worden sind, lässt die oben zitierte Aussage einen Abwägungsausfall vermuten.

## 2.2 Fachunterlage: III Raumverträglichkeitsstudie Bericht - Anlagen

### z.B. Anlage 2, Blatt 40:

Aus den Streifenkarten ist z.T. nicht nachvollziehbar, warum Gebiete, die bezüglich ihres allgemeinen und des spezifischen Restriktionsrisikos der gleichen Risikostufe zugeordnet sind bzgl. der Konformität unterschiedlich eingestuft werden. *(siehe Karte 1a zur Stellungnahme).*

## 2.3 Fachunterlage: IV.1 Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

### IV.1 - Kapitel 1-4:

**S. 21:** Für die SUP sind laut Umweltbericht für Hessen die Daten des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne zugrunde gelegt worden. Sofern zusätzlich das Landes-Raumordnungsprogramm und die Regionalen Raumordnungsprogramme aufgeführt werden (bereitgestellt vom Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie), ist nicht klar, um welche Pläne/Daten es sich dabei handelt.

### IV.1 - Anhang 5:

**Anhang 5, Tabelle 1** listet für die definierten Trassenkorridorsegmente die jeweiligen Konflikte auf. Die z.T. unterschiedliche Bewertung des Konfliktpotenzials z.B. der Wasserschutzgebiete ist allein anhand der Dokumentation in Anhang 5 nicht nachvollziehbar:

TKS 73 (Kilometer 8,4, R-U-73-06) WSG Zone III – gelb,

TKS 74 (Km. 10,5-13,1, R-U-74-09) WSG Zonen I, II im Karstgebiet + Zone III – gelb,

TKS 78 (Kilometer 38,4-52,1, R-U-78-21) WSG Zone II und III – grün.

### IV.1 - Anlagen:

Die kartografisch verortete Einstufung der vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Umweltauswirkungen - abgeleitet aus den Empfindlichkeiten und dem Konfliktpotenzial - ist allein anhand der Kartenblätter nicht nachvollziehbar bzw. wirft Fragen auf.

Auszugsweise z.B.:

**Anlage 2 u.a. Blatt 38**, Schutzgut Mensch: Nicht nachvollziehbar ist, wieso einer Fläche, die mit einem hohen Konfliktpotenzial bewertet wird, eine erhebliche Umweltauswirkung attestiert wird. Andererseits bei Flächen, denen ein „sehr hohes Konfliktpotenzial“ zugewiesen wurde, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. *(siehe Karte 1b zur Stellungnahme)*

**Anlage 5, Blatt 41**, Schutzgut Wasser: In Teilen ist die „kartografische Übersetzung“ der Kategorie „allgemeine Empfindlichkeit“ in „spezifische Empfindlichkeit“ nicht nachvollziehbar. *(siehe Karte 1c zur Stellungnahme).*

## **2.4 Fachunterlage: VII Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich**

**S. 34 ff.** Die Ergebniszusammenfassung der vergleichenden Gegenüberstellung der Alternativen (S. 38) stimmt z.T. nicht mit den Angaben in Tabelle 15 (S. 34) überein. So heißt es auf S. 38, dass Strang 1 und 2 die höchsten Anteile von Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial (SUP) für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aufweisen. Laut Tabelle 15 weisen die Stränge 1 und 2 bei diesem Schutzgut in der Kategorie „sehr hohes Konfliktpotenzial“ jedoch die geringsten Anteile in % auf. Auch beim Schutzgut Boden finden sich Unstimmigkeiten zw. Text und Tabelle. So weisen laut Text die Stränge 4 und 5 den höchsten Anteil von Böden mit hohem Konfliktpotenzial auf, laut Tabelle sind dies jedoch die Stränge 5 und 6. Auch werden die Prozentangaben bzgl. der Bewertung des Konfliktpotenzials zum Schutzgut Wasser in Frage gestellt (siehe hierzu Anmerkungen 2.3 :IV.1 Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung, Anlage 5).

## **2.5 Fachunterlage: IX Abkürzung-, Quellen- und Literaturverzeichnis, Glossar - Bericht**

**S. 43:** Sofern in der Fachunterlage IX auf die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 verwiesen wird, wird nur der LEP-Entwurf zur 2. Offenlage aufgeführt. Dieser enthielt jedoch lediglich die nach Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf (1. Offenlage) geänderte Neufassung der Planziffer 5.1.6 „Luftverkehr“. Nicht im Quellenverzeichnis aufgeführt wird der Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (1. Offenlage, 27. März 2017) bzw. die 3. Änderungsverordnung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, 21.06.2018 (GVBl. 398), die wesentliche Inhalte des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 neu fasst.